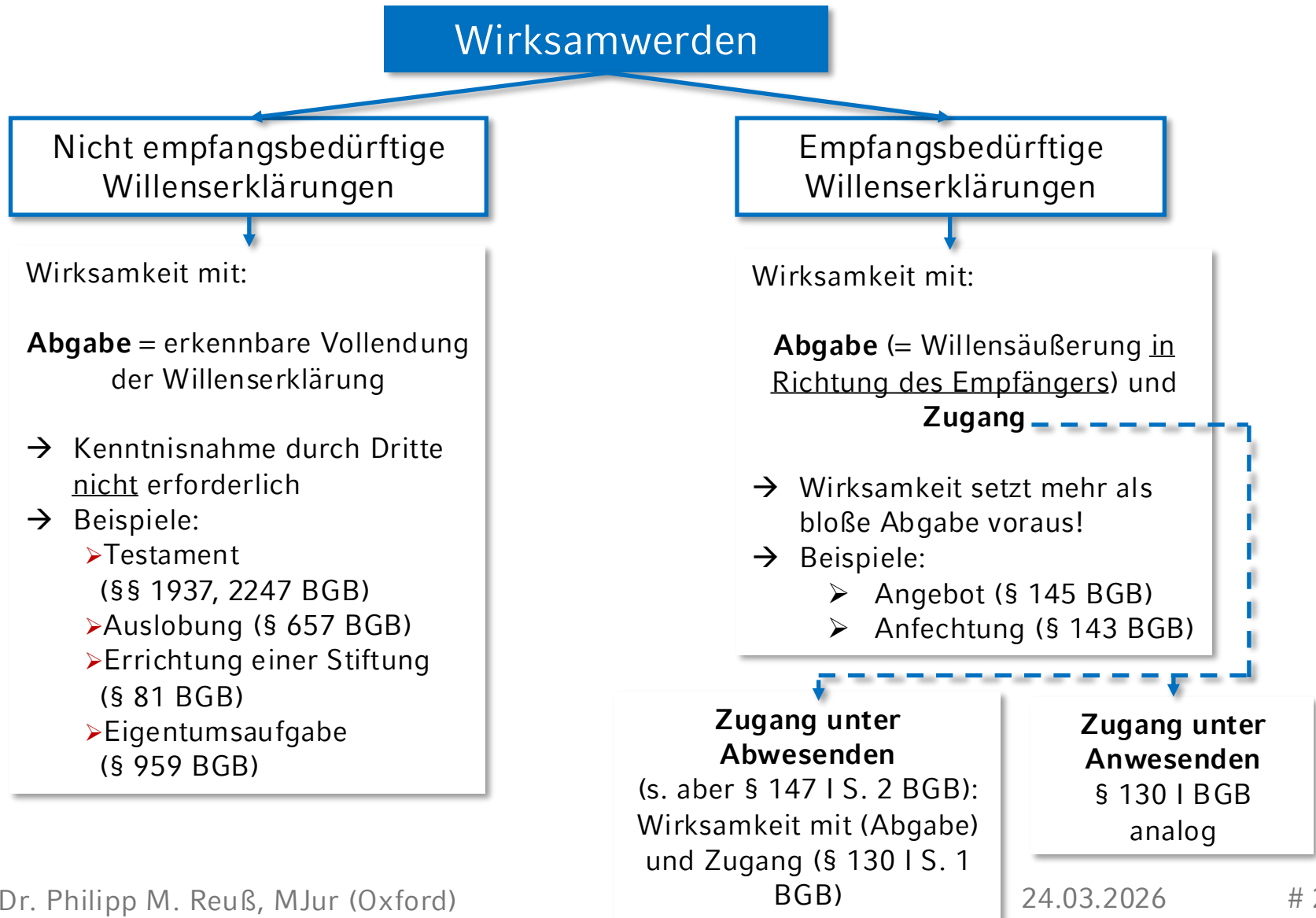


# § 3: Die Willenserklärung

## – Einheit 9 –

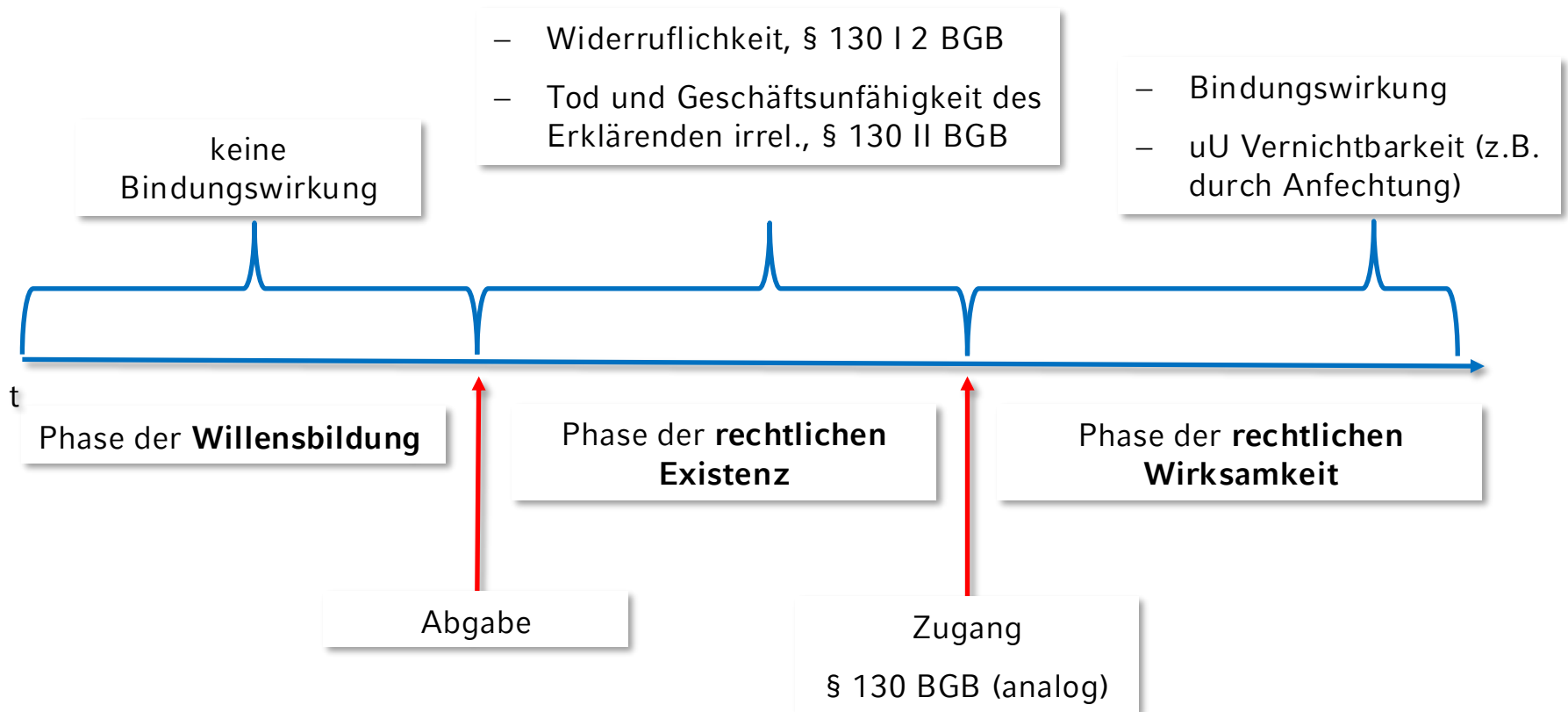
(Wirksamwerden von Willenserklärungen, Widerruf)

# Wirksamwerden von Willenserklärungen – Überblick (1)



# Wirksamwerden von Willenserklärungen – Überblick (2)

## Entstehen und Wirksamwerden von empfangsbedürftigen Willenserklärungen



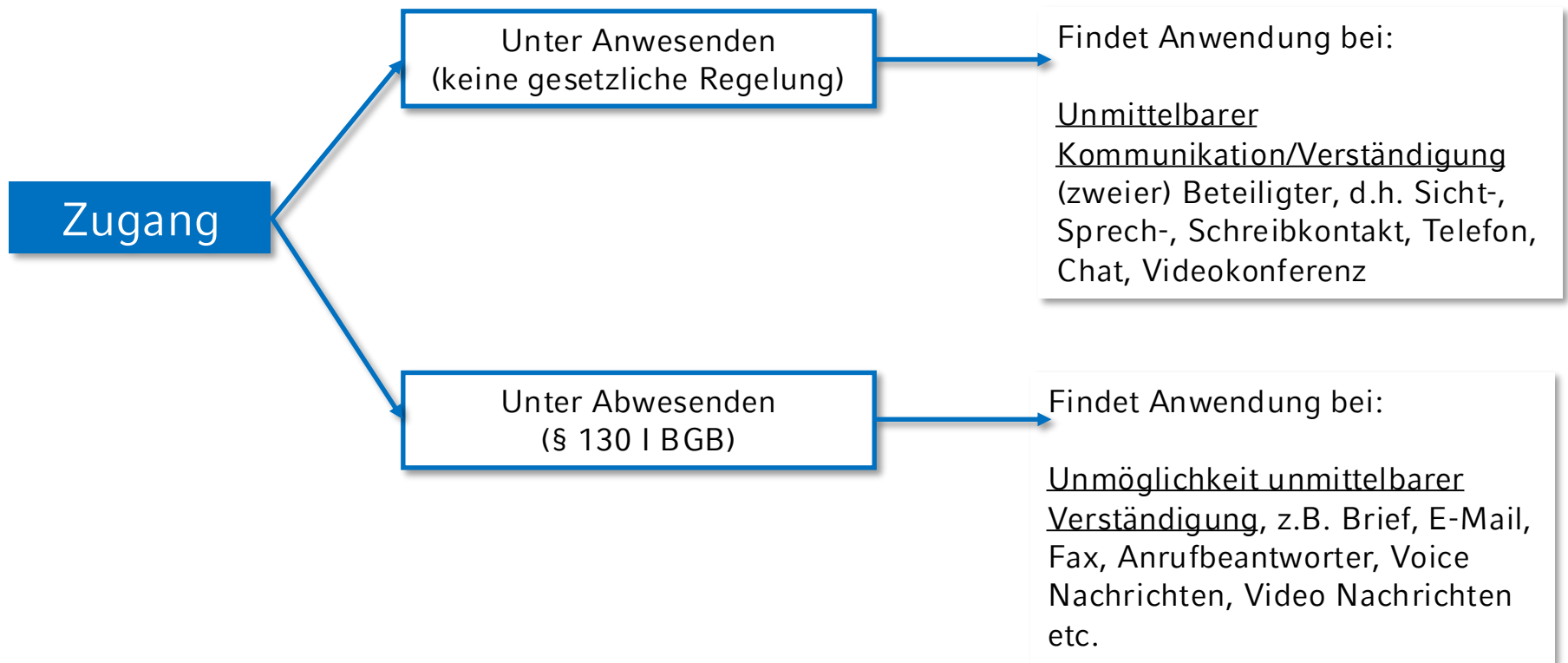
# Abgabe der Willenserklärung (1)

- Bei nichtempfangsbedürftigen Willenserklärungen genügt die erkennbare Vollendung der Willensäußerung
  - Z.B. Versehen des Testaments mit einer Unterschrift, § 2247 BGB
- Bei empfangsbedürftigen Willenserklärungen ist die Willensäußerung in Richtung des Erklärungsempfängers erforderlich
  - Bei Anwesenden
    - (fern)mündliche Erklärung: Äußerung in einer Art, die der Empfänger objektiv vernehmen kann
    - Schriftliche (sonst verkörperte) Erklärung: Zurverfügungstellung (keine Besitznahme des Empfängers erforderlich); z.B. Übergabe eines Schriftstücks
  - Bei Abwesenden
    - Schriftliche (sonst verkörperte) Erklärung: Willentliches Inverkehrbringen auf den Weg zum Empfänger; Z.B. Einlegen in den Briefkasten der Post; Klicken des Absendebuttons bei E-Mails; Übermittlung bei Erklärungserstellung durch agentische KI
    - Mündliche Erklärungen: Senden des Boten in Richtung des Erklärungsempfängers; Senden der Voice Message per Absendebutton
- Abgrenzung Abgabe und bloße Fertigstellung

# Abgabe der Willenserklärung (2)

- Problem: „Abhandengekommene Willenserklärung“
  - Eine vom Erklärenden vorbereitete schriftliche Willenserklärung wird ohne dessen Wissen und Wollen von einem Dritten in den Verkehr gebracht. Für den Empfänger stellt sich aber als Willenserklärung des Erklärenden dar.
- Lösungsansätze
  - 1. Ansicht(hM): Fall fehlenden Handlungswillens
    - dann liegt keine Willenserklärung vor, d.h. es muss nicht angefochten werden, daher
    - keine Schadensersatzpflicht aus § 122 BGB
    - arg. aus § 172 BGB – „ausgehändigt“ sowie e contrario aus § 794 I BGB); möglich bleibt Haftung aus culpa in contrahendo (dazu näher im Schuldrecht!)
  - 2. Ansicht: Fall fehlenden Erklärungsbewusstseins
    - bei Fahrlässigkeit Erfordernis rechtzeitiger Anfechtung
    - Schadensersatzpflicht aus § 122 BGB
  - 3. Ansicht: Fall fehlenden „Kommunikationswillens“ (Neuner)
    - kein Anfechtungserfordernis
    - aber § 122 BGB analog (Schadensersatz).

# Zugang der Willenserklärung (1)



## Zugang der Willenserklärung (2)

- Zugang unter Abwesenden
  - § 130 I BGB definiert den Zugang nicht
  - Voraussetzung ist: **Willenserklärung muss dergestalt in den Machtbereich des Empfängers geraten ist, dass er unter normalen Umständen Kenntnis von ihrem Inhalt erlangen kann**
    - Keine Kenntnis notwendig!
    - Erlangt Empfänger vor diesem Zeitpunkt Kenntnis, ist Zugang mit Kenntnisnahme eingetreten
    - Normale Umstände der Kenntnisnahmemöglichkeit richten sich nach konkretem Einzelfall
    - Zeitpunkt u.a. wichtig bei Fristwahrung!, s. auch § 312i I 2 BGB

### **BGH, Urteil vom 21. 1. 2004 - XII ZR 214/00 – Telefax im Urlaub:**

Eine Willenserklärung, die einem anderen gegenüber in dessen Abwesenheit abzugeben ist, wird in dem Zeitpunkt wirksam, in welchem sie ihm zugeht. **Zugegangen ist eine Willenserklärung dann, wenn sie so in den Bereich des Empfängers gelangt ist, dass dieser unter normalen Verhältnissen die Möglichkeit hat, vom Inhalt der Erklärung Kenntnis zu nehmen** [...]. Willenserklärungen, die durch **Fernschreiben oder ein Telefax** übermittelt werden, gehen grundsätzlich mit **Abschluss des Druckvorgangs am Empfangsgerät des Adressaten** diesem zu [...].

## Zugang der Willenserklärung (3)

**BGH, Urteil vom 21. 1. 2004 - XII ZR 214/00 - Fortsetzung:**

Allerdings ist der **Zugang erst dann vollendet, wenn die Kenntnisnahme durch den Empfänger möglich und nach der Verkehrsanschauung zu erwarten ist.** Daher ist auch bei einer Übermittlung per Telefax **auf den Zeitpunkt abzustellen, in dem sich der Empfänger nach den Gepflogenheiten der Verkehrsanschauung Kenntnis vom Inhalt der Willenserklärung verschaffen konnte** [...]. Nach den nicht angegriffenen Feststellungen des BerGer. ist das Telefax am 29. 6. 1995 um 10.39 Uhr von dem Empfangsgerät des Kl. ausgedruckt worden. [...]

**Für die Wirksamkeit des Zugangs ist es unbeachtlich, dass der Kl. im Zeitpunkt des Ausdrucks wegen seines Urlaubs nicht anwesend war. Das BerGer. hat verkannt, dass die objektive Möglichkeit zur Kenntniserlangung im abstrakten Sinn zu verstehen ist und daher für den Zugang der Kündigung eine tatsächliche Kenntnisnahme des Kl. nicht erforderlich war.** Es genügt, dass die Willenserklärung in den Bereich des Empfängers gelangt ist, und zwar so, dass sie üblicherweise - nicht zufällig - alsbald wahrgenommen werden kann [...]

**BGH, Urteil vom 26. 11. 1997 - VIII ZR 22/97**

Nach gefestigter höchstrichterlicher Rechtsprechung muß **derjenige, der aufgrund bestehender oder angebahnter vertraglicher Beziehungen mit dem Zugang rechtserheblicher Erklärungen zu rechnen hat, geeignete Vorkehrungen treffen, daß ihn derartige Erklärungen auch erreichen** [...]. Tut er dies nicht, so wird darin vielfach ein **Verstoß gegen die durch die Aufnahme von Vertragsverhandlungen oder den Abschluß eines Vertrages begründeten Sorgfaltspflichten gegenüber seinem Partner liegen** [...]

**Merke: Erklärender trägt Risiko der Übermittlung, Empfänger trägt Risiko der Kenntnisnahme!**

# Zugang der Willenserklärung (4)

## – Einzelfälle

- **Briefe** gehen zu, wenn sie in den **Briefkasten eingelegt** werden und nach normalen Umständen mit der Leerung des Briefkasten zu rechnen ist (1 Mal am Tag für Privatpersonen)

### **BAG, Urteil vom 22.8.2019 – 2 AZR 111/19:**

**Nach der ständigen Rechtsprechung des BAG [...] und des BGH [...] geht eine verkörperte Willenserklärung unter Abwesenden iSv § 130 I 1 BGB zu, sobald sie in verkehrsüblicher Weise in die tatsächliche Verfügungsgewalt des Empfängers gelangt ist und für diesen unter gewöhnlichen Verhältnissen die Möglichkeit besteht, von ihr Kenntnis zu nehmen. Zum Bereich des Empfängers gehören von ihm vorgehaltene Empfangseinrichtungen wie ein Briefkasten. Ob die Möglichkeit der Kenntnisnahme bestand, ist nach den „gewöhnlichen Verhältnissen“ und den „Gepflogenheiten des Verkehrs“ zu beurteilen. **So bewirkt der Einwurf in einen Briefkasten den Zugang, sobald nach der Verkehrsanschauung mit der nächsten Entnahme zu rechnen ist.** Dabei ist nicht auf die individuellen Verhältnisse des Empfängers abzustellen. Im **Interesse der Rechtssicherheit ist vielmehr eine generalisierende Betrachtung geboten.** Wenn für den Empfänger unter gewöhnlichen Verhältnissen die Möglichkeit der Kenntnisnahme bestand, ist es unerheblich, ob er daran durch Krankheit, zeitweilige Abwesenheit oder andere besondere Umstände einige Zeit gehindert war. Ihn trifft die Obliegenheit, die nötigen Vorkehrungen für eine tatsächliche Kenntnisnahme zu treffen. Unterlässt er dies, wird der Zugang durch solche – allein in seiner Person liegenden – Gründe nicht ausgeschlossen.**

## Zugang der Willenserklärung (5)

### BGH NJW 2003, 3270 (Einwurf im Postfach):

Bei der Einlegung von Post in ein Postschließfach geht der Brief dem Inhaber an dem Tage zu, an dem nach der Verkehrsanschauung mit einer Abholung zu rechnen ist. Auf eine verspätete Kenntnis wegen verzögerter Leerung kann er sich dann nicht berufen. Unter gewöhnlichen Umständen wird ein Postfach täglich oder doch jedenfalls in kurzen zeitlichen Abständen geleert.

- Bei **Einschreiben** ist zu unterscheiden:
  - Einwurfeinschreiben gehen mit Einlegen in den Briefkasten zu
  - Übergabeeinschreiben erst mit Übergabe/Abholung des Schreibens bei der Post, Benachrichtigungsschein reicht nicht (str.), da keine Möglichkeit besteht, vom Inhalt der Erklärung Kenntnis zu nehmen
- **E-Mails** gehen zu, wenn sie abrufbar beim Provider (Mailbox) eingegangen sind und nach normalen Umständen mit der Kenntnisnahme gerechnet werden kann ([BGH Urt. v. 6.10.2022, VII ZR 895/21](#))

### OLG Hamm, Beschl. v. 9.3.2022 – 4 W 119/20, NJW 2022, 1822:

Wird ein Abmahnschreiben lediglich als Dateianhang zu einer E-Mail versandt, ist es in der Regel nur und erst dann zugegangen, wenn der E-Mail-Empfänger den Dateianhang auch tatsächlich geöffnet hat.

- Zugang unter Anwesenden (§ 130 I BGB analog)
  - **Eingeschränkte Vernehmenstheorie:** Zugang, wenn die Erklärung vernommen ist und der Erklärende keine vernünftigen Zweifel haben muss, dass sie verstanden wurde

# Zugang der Willenserklärung (6)

- Beweislast beim Erklärenden!
- Abweichende Vereinbarungen sind grundsätzlich möglich
  - § 130 BGB ist dispositiv
  - s. auch § 151 BGB, aber auch §§ 308 Nr. 6, 309 Nr. 13 BGB
- Sonderfall: Zugangsvereitelung
  - Empfänger verhindert, dass die Erklärung in seinen Machtbereich gerät.
  - Möglichkeit des Wirksamwerdens durch Zustellung (§ 132 BGB i.V.m. §§ 166 ff ZPO)
  - Vereitelt der Empfänger den Zugang **treuwidrig**, muss er **sich nach § 242 BGB so behandeln lassen, als sei zugegangen**.
    - Bei Verzögerung gilt der Rechtsgedanke des § 162 I BGB.
  - Denkbar auch bei treuwidriger Herbeiführung des Zugangs durch den Erklärenden
    - Rechtsgedanke des § 162 II BGB

## Zugang der Willenserklärung (7)

**BGH NJW 1998, 976 f = BGHZ 137, 205 (nicht abgeholtes Einschreiben):**

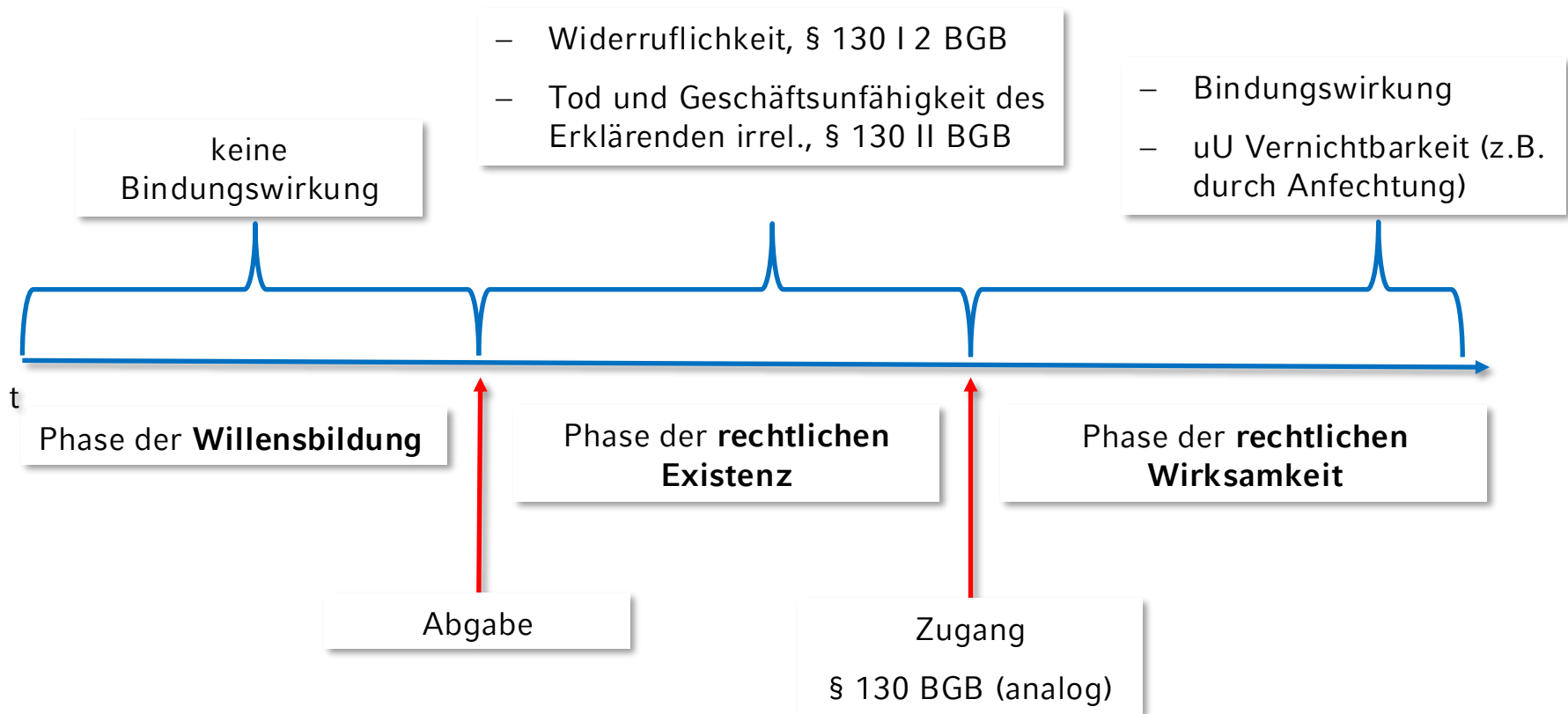
Der Bekl. hat weder die Annahme des Einschreibebriefs verweigert, noch rechtfertigt sein Verhalten den Vorwurf der Arglist. ... **Er (musste) nicht damit rechnen, dass der Einschreibebrief die Annahme seines Kaufangebotes enthielt, weil im Benachrichtigungszettel keine Angaben über den Absender vermerkt waren.** Hinzu kommt, daß nach dem Wortlaut des Bestellformulars auch eine Übersendung der schriftlichen Annahmeerklärung durch einfachen Brief der Form genügt hätte. Der Bekl. musste deshalb die Einschreibesendung nicht notwendig mit seinem Kaufangebot in Verbindung bringen. Nicht ausgeschlossen ist auch, worauf das BerGer. ebenfalls hinweist, dass der Bekl. die Abholung vergessen hat oder ihm der Benachrichtigungszettel abhanden gekommen ist.

# Einsatz von Hilfspersonen

- **Empfangsvertreter (§ 164 III, I BGB):**
  - Maßgeblich ist der Zugang beim Vertreter
  - Weiterleitung nicht erforderlich. S. auch § 131, 1629 I 2 BGB für Geschäftsunfähige u. Minderjährige (→ Details später im Stellvertretungsrecht!).
- **Empfangsbote:**
  - Hilfsperson des Erklärungsempfängers
  - Zugang zu dem Zeitpunkt, in dem regelmäßig mit Weitergabe gerechnet werden darf.
  - Übermittlungsrisiko beim Adressaten!
  - Hauptproblem: Wer ist Empfangsbote?
    - Wer nach der Verkehrsauffassung dazu ermächtigt ist (zB Familienangehörige, Hausgenossen)
- **Erklärungsbote:**
  - Hilfsperson des Erklärenden
  - Übermittlungsrisiko beim Erklärenden!

# Wirksamwerden von Willenserklärungen – Überblick

## Entstehen und Wirksamwerden von empfangsbedürftigen Willenserklärungen



# Widerruf von Willenserklärungen und Irrelevanz von Tod und Geschäftsunfähigkeit

- **Widerruflichkeit (§ 130 I 2 BGB)**
  - Widerruf muss vor der Willenserklärung oder zeitgleich zugehen.
    - Problem: Konkurrenz von Zugang und Kenntnis bei tatsächlicher früherer Kenntnis des verspätet zugegangenen Widerrufs
    - Beispiel: A bestellt per E-Mail bei B 1.000 Tonnen Rohöl. A merkt nach Eingang der E-Mail in der Mailbox des B, dass er das Rohöl woanders günstiger bekommt. Er ruft daher sofort B an und widerruft seine Bestellung, die noch ungeöffnet in Bs Mailbox liegt.  
→ kein wirksamer Widerruf, da Zugang der Bestellung vor dem Widerruf erfolgt war, auf die Kenntnis kommt es nicht an
  - Abgrenzung zu § 355 BGB (Verbraucherwiderruf)
- **Tod oder Geschäftsunfähigkeit des Erklärenden nach Abgabe sind unschädlich (§ 130 II BGB)**
  - Rechtsfolgen der Willenserklärung treffen im Falle des Todes die Erben (§ 1922 BGB)
  - Antrag (§ 145 BGB) ist weiter annahmefähig (§ 153 BGB)
    - Vertragsschluss weiter möglich!

# (Beschränkte) Geschäftsfähigkeit beim Empfänger

- Geschäftsunfähigkeit (§ 104 BGB)
  - Zugang an gesetzlichen Vertreter erforderlich (§ 131 I BGB = „passive Geschäftsfähigkeit“);
  - beachte § 1629 I 2 BGB (Zugang an einen Elternteil ausreichend).
- Beschränkte Geschäftsfähigkeit (§ 106 BGB)
  - Bei lediglich rechtlichem Vorteil oder Einwilligung genügt Zugang an Erklärungsempfänger (§ 131 II 2 BGB)
    - Kaufangebot (+)
    - Kaufannahme (-)
  - Sonst fehlt dem Minderjährigen die Empfangszuständigkeit!
  - Problem: Genügt eine an den Minderjährigen adressierte Erklärung, wenn sie dem gesetzlichen Vertreter zugeht? (str.)
    - Ja (str.), vgl. Wortlaut des § 131 II 1 BGB
  - Details später bei der Geschäftsfähigkeit!

# Zusammenfassung

- Überblick über das Wirksamwerden von Willenserklärungen
- Abgabe
- Zugang
- Einsatz von Hilfspersonen
- Widerruf von Willenserklärungen
- Tod und Geschäftsunfähigkeit des Erklärenden
- (Beschränkte) Geschäftsfähigkeit beim Empfänger

# Üben Sie das Erlernete auf FALLi

FALLi

04

BGB - AT

## FALL 04

### Augen auf beim Fahrradkauf



#### Fallbeschreibung:

Der Fall behandelt dem Zugang der Willenserklärung und wie mit abhandengekommenen Willenserklärungen umgegangen wird.



#willenserklärung

#vertragsschluss

vor 10 Monaten

Wintersemester 2022/23

<https://app.falli.eu/bgb-at-04>